

Anlage 3 zum Partnervertrag Fiskal Cloud - Allgemeine Nutzungsbedingungen

des Lizenzgebers für die cloudbasierte Softwarelösung „Fiskal Cloud“

– Stand: Januar 2020 –

1 ANWENDUNGSBEREICH UND LIZENZGEGENSTAND

- 1.1 Der Lizenzgeber (Deutsche Fiskal) ist Anbieterin einer Software („Fiskal Cloud“) zur Einhaltung steuerrechtlicher Anforderungen an den Betrieb von elektronischen Kassensystemen oder Registrierkassen (elektronische Aufzeichnungssysteme, „EAS“).
- 1.2 Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung von Fiskal Cloud durch Sie als Lizenznehmer (Kunde des Partners) im indirekten Verhältnis zum Lizenzgeber. Fiskal Cloud basiert auf dem Grundsatz, dass eine Software von einem externen Dienstleister auf einem externen Server betrieben und vom Lizenznehmer zeitlich befristet genutzt wird. Das bedeutet: Der Lizenznehmer erhält die Möglichkeit, über ein internetfähiges EAS sowie eine Internetanbindung auf die über Server bereit gestellte Fiskal Cloud zuzugreifen und so die Funktionalitäten von Fiskal Cloud zu nutzen.
- 1.3 Fiskal Cloud enthält eine technische Sicherheitseinrichtung („TSE“). TSE wird von einem spezialisierten Anbieter für Technologie-Sicherheitsleistungen zur Verfügung gestellt („Anbieter“). Für die erforderliche Zertifizierung von TSE ist der Anbieter verantwortlich. Sofern der Lizenzgeber die Fiskal Cloud aus Gründen, die der Lizenzgeber nicht zu vertreten hat, nicht bereitstellen kann, wird der Lizenznehmer hierüber unverzüglich informiert und ihm wird gleichzeitig der voraussichtliche, neue Beginn der Bereitstellung mitgeteilt. Ist die Bereitstellung auch innerhalb der neuen Frist nicht möglich, ist der Lizenzgeber berechtigt, das Nutzungsverhältnis außerordentlich nach Ablauf der neuen Frist fristlos zu beenden.
- 1.4 Diese Nutzungsbedingungen gelten nur, wenn der Lizenznehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Eine private Nutzung ist nicht erlaubt.
- 1.5 Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lizenznehmers, eines Partnerunternehmens oder Dritter gelten nur dann und insoweit, als der Lizenzgeber ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt selbst dann, wenn der Lizenzgeber in Kenntnis der Bedingungen die Fiskal Cloud vorbehaltlos bereitstellt.

2 NUTZUNGSRECHTE

- 2.1 Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, Fiskal Cloud in der jeweils aktuellen Version und die dazugehörige Dokumentation während der Laufzeit des Vertrags zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer für eigene interne Geschäftszwecke auf den von ihm eingesetzten EAS zu nutzen. Dies gilt auch für aktualisierte Versionen, Updates, Upgrades, Patches, Änderungen o. Ä. der Fiskal Cloud.
- 2.2 [gestrichen]
- 2.3 Das Nutzungsrecht ist auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- 2.4 Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung des Namens „Fiskal Cloud“ sowie die dazugehörigen Marken und Logos.
- 2.5 Der Lizenznehmer ist zudem nicht zur Weitergabe der Dokumentation berechtigt und wird sie vor den Zugriffen Dritter schützen.
- 2.6 Der Lizenznehmer informiert den Lizenzgeber unverzüglich über vorhandene oder drohende Beeinträchtigungen der Schutzrechte. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Schutzrechte weder selbst anzugreifen, noch durch Dritte angreifen zu lassen oder Dritte beim Angriff in irgendeiner Form zu unterstützen.
- 2.7 Wird die Schutzrechtserteilung auf ein Schutzrecht rechtskräftig versagt, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Schutzrecht für nichtig erklärt, beschränkt wird oder erlischt.

3 MITWIRKUNG DES LIZENZNEHMERS

- 3.1 Der Lizenznehmer ist zu angemessener Mitwirkung verpflichtet und hat in seiner Sphäre alle notwendigen Voraussetzungen zur Wahrnehmung des Nutzungsrechts zu schaffen. Insbesondere ist der Lizenznehmer zur Einhaltung bestimmter technischer Anforderungen von Fiskal Cloud verpflichtet.
- 3.2 Zur Nutzung von Fiskal Cloud ist ein EAS erforderlich. Für die Beschaffung, Installation und den Betrieb der EAS ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich. Die zur Zeit der Nutzung gültigen Systemvoraussetzungen von EAS für den Betrieb von Fiskal Cloud ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung für die Fiskal Cloud.
- 3.3 Der Lizenznehmer trifft die notwendigen Vorkehrungen, eine rechtswidrige Nutzung von Fiskal Cloud oder die Nutzung von Fiskal Cloud durch Unbefugte und/oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern.
- 3.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Nutzung von Fiskal Cloud sämtliche etwaig anwendbaren gesetzlichen Exportkontrollbestimmungen einzuhalten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich des Weiteren sicherzustellen, dass in die Vertragsabwicklung keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen involviert sind oder hierdurch gefördert werden, die in den Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinten Nationen (insb. den VO (EG) Nr. 881/2002; VO (EG) Nr. 2580/2001; VO (EU) Nr. 753/2011) aufgeführt sind. Dies gilt auch im Hinblick

auf Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Sanktionslisten anderer Regierungen aufgeführt sind, sofern diese nicht unilateral über die VN- oder EU-Sanktionen hinausgehen. Der Lizenznehmer versichert weiter, dass weder er selbst noch einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter auf einer solchen Sanktionsliste gelistet sind, er nicht einer darauf befindlichen Person, Organisation oder Einrichtung untersteht oder deren Teilhaber ist. Sollte sich dies während der Dauer der Nutzung ändern, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Lizenzgeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Lizenzgeber ist in einem solchen Fall jederzeit berechtigt, das Nutzungsverhältnis außerordentlich zu kündigen bzw. hiervon zurückzutreten, ohne dass der Lizenznehmer hieraus Ansprüche geltend machen kann. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer sind sich darüber einig, dass eine wirksame Exportkontrolle durch den Lizenznehmer eine wesentliche Voraussetzung für die der Nutzung ist. Die Parteien verstehen daher einen Verstoß gegen exportkontrollrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung von Fiskal Cloud stets als eine schwerwiegende Verletzung der Interessen des Lizenzgebers. Dies gilt auch dann, wenn der Verstoß von Dritten herbeigeführt worden ist und der Kunde diesen Verstoß zu vertreten hat oder sich zurechnen lassen muss. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber von allen hierdurch entstehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, dem Lizenzgeber Ersatz für sonstige Aufwendungen und Schäden, seien es materielle oder immaterielle, insbesondere auch Bußgeld- oder Strafzahlungen, zu leisten, die durch Nichteinhaltung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen entstehen.

- 3.5 Kann der Lizenzgeber aufgrund der Nichterbringung einer Mitwirkungspflicht des Lizenznehmers seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen bzw. die Fiskal Cloud nicht bereitstellen oder der Lizenznehmer nicht auf diese zugreifen, wird der Lizenzgeber von der Pflicht zur Bereitstellung der Fiskal Cloud frei. Der Anspruch auf Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung bleibt bestehen, es sei denn, der Kunde hat die unterlassene Mitwirkungshandlung nicht zu vertreten.

4 RECHTE DRITTER

- 4.1 Der Lizenzgeber wird dafür Sorge tragen, dass Fiskal Cloud frei von Schutzrechten Dritter ist, die die Nutzung von Fiskal Cloud nach diesen Nutzungsbedingungen einschränken oder ausschließen.
- 4.2 Nehmen Dritte den Lizenznehmer dennoch wegen Verletzung eines Schutzrechts durch die Verwendung von Fiskal Cloud in Anspruch, so hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Lizenzgeber wird die Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber deshalb die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber die hierfür notwendigen Vollmachten im Einzelfall erteilen.
- 4.3 Sollte Fiskal Cloud Gegenstand einer Schutzrechtsbeanstandung sein oder möglicherweise werden, wird der Lizenzgeber den Grund für die Schutzrechtsbeanstandung innerhalb angemessener Frist beheben. Dies geschieht nach Wahl des Lizenzgebers, indem er das Recht erwirkt, Fiskal Cloud weiterhin benutzen zu dürfen oder Fiskal Cloud in zumutbarem Umfang ändert oder ersetzt.

5 HAFTUNG

- 5.1 Der Lizenzgeber haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen
- a) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch den Lizenzgeber verursacht wurden;
 - b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - c) für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist sowie für Personenschäden und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.2 Der Lizenzgeber haftet auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens
- a) für Schäden aus einer (leicht) fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten;
 - b) für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers verursacht wurden.
- Unter wesentlichen Pflichten (auch Kardinalpflichten genannt) versteht man Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Nutzungszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.
- 5.3 Im Rahmen von Ziffer 5.2 (a) dieser Nutzungsbedingungen haftet der Lizenzgeber nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.
- 5.4 Die Haftung des Lizenzgebers ist in Fällen verschuldensabhängiger Haftung – ausgenommen in Fällen der Ziff. 5.1 dieser Nutzungsbedingungen – maximal auf die Höhe der vertraglichen Jahresgebühren begrenzt.
- 5.5 Über die vorherigen Punkte hinaus ist jede sonstige verschuldensabhängige Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.
- 5.6 Bei einem Mitverschulden des Lizenznehmers ist dieses anzurechnen. Insbesondere für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Lizenzgeber nur, soweit der Lizenznehmer alle regelmäßig erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, so dass die Daten aus dem Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Dies betrifft alle vom Lizenznehmer oder dessen Partnern in die Software eingegebenen kundenindividuellen Daten (z.B. User-, Tenant-, Organisations-, Betriebsstätten-, EAS-Daten), die Verwahrung etwaiger Schlüssel und den regelmäßigen Abruf der Signaturdaten.
- 5.7 Etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen zeigt der Lizenznehmer unverzüglich gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich an und lässt diese von dem Lizenzgeber aufnehmen, sodass noch Schadensminderung betrieben werden kann.

6 HÖHERE GEWALT

- 6.1 Als Fälle höherer Gewalt gelten im Sinne der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit

wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit in Kauf zu nehmen sind.

- 6.2 Soweit sich aus höherer Gewalt ein Hindernis zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Pflichten für eine Partei ergibt, entfällt für die Fortdauer des Leistungshindernisses für die Parteien die Leistungspflicht. Vereinbarte Termine verschieben sich um den der Fortdauer des Leistungshindernisses entsprechenden Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich darüber informieren. Die Parteien werden unverzüglich das weitere Vorgehen abstimmen.

7 DATENSCHUTZ, NICHT PERSONENBEZOGENE DATEN

- 7.1 Der Lizenzgeber legt großen Wert auf den Schutz von personenbezogenen Daten. Jegliche Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich streng nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 7.2 Der Lizenznehmer ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich.
- 7.3 Der Lizenzgeber wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Verhältnis zum Lizenznehmer als Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer tätig. Der Lizenzgeber wird personenbezogene Daten ausschließlich nach den Vorgaben des Lizenznehmers verarbeiten und auf dessen Verlangen dauerhaft löschen oder an ihn herausgeben. Näheres regelt eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DS-GVO.
- 7.4 Der Lizenzgeber darf nicht-personenbezogene Daten über die Nutzung von Fiskal Cloud, insbesondere statistische Daten, für eigene Zwecke nutzen, kopieren, verbreiten und offenlegen, insbesondere zur Erstellung von Benchmark Reports (Vergleichsindexe), Überwachung und Optimierung von Fiskal Cloud und ihrer zugrundeliegenden Infrastruktur sowie zur Nutzung mit anderen Programmen des Lizenzgebers.

8 VERTRAULICHKEIT

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Nutzungsverhältnisses erlangten Kenntnisse und Informationen nur zur Durchführung Nutzungsverhältnisses zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen,
- die zum Zeitpunkt des Empfangs bereits öffentlich allgemein bekannt sind,
 - die bei der jeweiligen Partei zum Zeitpunkt des Empfangs bereits bekannt waren oder von dieser danach unabhängig vom Nutzungsverhältnis selbstständig entwickelt oder entdeckt oder ihr von Dritten ohne Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen ohne Einschränkung zugänglich gemacht wurden,

- die auf anderem Wege als durch Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden,
- deren Veröffentlichung die andere Partei ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat,
- zu deren Offenlegung die offenlegende Partei gesetzlich verpflichtet ist.

8.2 Die Parteien werden durch geeignete Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet der Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 8.1 der Nutzungsbedingungen unterliegen.

9 NUTZUNGSDAUER UND BEENDIGUNG

9.1 Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers beginnt mit dem Abschluss des Vertrags zwischen dem Partner des Lizenzgebers (soweit dieser zum Vertragsabschluss berechtigt ist) und dem Lizenznehmer sowie der Bereitstellung der Fiskal Cloud durch den Lizenzgeber und gilt für die zwischen dem Partner des Lizenzgebers und dem Lizenznehmer vereinbarte Vertragslaufzeit.

9.2 Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers endet automatisch mit der Beendigung des Vertrags zwischen dem Partner des Lizenzgebers und dem Lizenznehmer. Ebenfalls endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers mit der Beendigung des Vertrages zwischen dem Partner der Deutschen Fiskal und Deutsche Fiskal.

10 ÄNDERUNGEN

10.1 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer die Fiskal Cloud unter Einhaltung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Lizenzgeber bestehenden regulatorischen Anforderungen an die Unveränderbarkeit digitaler Grundaufzeichnungen in EAS für einen gleichmäßigen Steuervollzug („Fiskalisierung“) bereit. Sofern sich die regulatorischen Anforderungen der Fiskalisierung oder andere gesetzliche, rechtliche, technische oder sicherheitsrelevante für die Fiskal Cloud geltenden Anforderungen während der Laufzeit des Vertrags verändern, dürfen diese Änderungen vorgenommen werden. Sollten diese sich für eine Partei unzumutbar verändern, werden sich der Lizenzgeber und der Lizenznehmer unverzüglich über das weitere Vorgehen abstimmen, insbesondere, wie Leistung und Gegenleistung abzuändern wären, um den geänderten Anforderungen zu genügen. Für den Fall, dass die Parteien keine Einigung über das weitere Vorgehen erzielen, kann jede Partei diese Nutzungsbedingungen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende außerordentlich kündigen.

10.2 Die Deutsche Fiskal ist im Übrigen berechtigt, unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist zum Ersten des darauffolgenden Kalendermonats den Lizenzgegenstand und die Nutzungsrechte unwesentlich abzuändern oder im Funktionsumfang zu erweitern. Die Ankündigung muss in elektronischer oder schriftlicher Form gegenüber dem Partner der Deutsche Fiskal erfolgen. Unwesentliche Änderungen sind solche, die kein Update der FCC Komponente erfordern und die bisherigen Schnittstellenfunktionen nicht ändern.

- 10.3 Die Deutsche Fiskal ist weiterhin berechtigt, unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Ankündigungsfrist zum Ersten des darauffolgenden Kalendermonats die Vertragsprodukte wesentlich abzuändern oder deren Bereitstellung aufzugeben. Die Ankündigung muss in elektronischer oder schriftlicher Form gegenüber dem Partner der Deutsche Fiskal erfolgen. Wesentliche Änderungen sind solche, die ein Update der FCC Komponente oder eine Änderung der bisherigen Schnittstellenfunktionen erfordern.

11 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG, ABTRETUNG

- 11.1 Dem Lizenznehmer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Lizenznehmers unberührt.
- 11.2 Die Abtretung von Ansprüchen des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber wird ausgeschlossen.

12 ABSCHLIEßENDE BESTIMMUNGEN

- 12.1 Sofern der Lizenznehmer einer öffentlichen Nennung seines Namens und Logos für den Partner der Deutsche Fiskal zugestimmt hat, wird auch der Lizenzgeber ermächtigt, den Namen des Lizenznehmers in entsprechender Form zu verwenden. Der Lizenznehmer ermächtigt den Partner insoweit zur entsprechenden Information gegenüber dem Lizenzgeber. Wird die Nennung durch den Lizenznehmer abweichend hiervon nicht gewünscht, bedarf es eines expliziten Widerspruchs durch den Lizenznehmer gegenüber Deutsche Fiskal oder dem Partner der Deutsche Fiskal.
- 12.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam, nicht durchsetzbar sein oder werden oder Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Beginn der Nutzung am nächsten kommen.
- 12.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.
- 12.5 Der Lizenznehmer erhält auf Wunsch eine englische Fassung dieser Nutzungsbedingungen. Die englische Fassung dient lediglich Informationszwecken. Es gelten zwischen den Parteien ausschließlich die deutschsprachigen Regelungen.

--- ENDE ---